

Satzung

der Forstbetriebsgemeinschaft (Waldbauverein) Aalen

§ 1

Rechtsverhältnisse

(1) Die Forstbetriebsgemeinschaft (Waldbauverein) führt den Namen „FBG Aalen“.

Sie ist korporatives Mitglied der Forstkammer Baden-Württemberg.

(2) Sitz der Forstbetriebsgemeinschaft ist Aalen.

(3) Die Forstbetriebsgemeinschaft wird nach Anerkennung und Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB durch die Forstdirektion ein rechtsfähiger, wirtschaftlicher Verein.

(4) Geschäftsjahr ist das Forstwirtschaftsjahr. 1. Oktober bis 30. September.

§ 2

Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft

(1) Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft, im folgenden kurz FBG genannt, ist die Pflege und Verbesserung der Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen durch

a) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben,

b) Beratung der Mitglieder,

c) Absatz forstlicher Erzeugnisse,

d) Vermittlung von Arbeitskräften für Holzeinschlag, für Forstkulturen, Bestandespflege und sonstige forstliche Arbeiten,

e) Gemeinsame Pflanzen-, Maschinen-, Geräte- und Materialbeschaffung,

f) Gemeinsame Beantragung von Fördermitteln für waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen,

g) Aus- und Fortbildung der Mitglieder.

(2) Die FBG kann örtliche Untergruppen bilden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder der FBG können alle Besitzer von Waldgrundstücken auf den Gemarkungen der Gemeinden Aalen, Abtsgmünd, Essingen, Hüttlingen Schechingen und benachbarter Gemeinden, sowie waldbesitzende Gemeinden und Körperschaften werden.

Die korporative Mitgliedschaft der FBG steht einer Einzelmitgliedschaft bei der Forstkammer nicht entgegen.

- (2) Die Mitgliedschaft entsteht für die seitherigen Mitglieder des Waldbauvereins Aalen anlässlich der Satzungsgebung durch Unterzeichnung der Satzung. Später durch schriftliche Beitrittserklärung und Eintragung in das Mitgliederverzeichnis. Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung anerkannt.

- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

- (4) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod, durch schriftliche Kündigung, die frühestens zum Ende des 3. vollen Geschäftsjahres ausgesprochen werden kann. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende des Geschäftsjahres.

- (5) Mitglieder können nach Androhung auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der FBG eingegangenen wesentlichen Pflichten trotz ausdrücklicher Aufforderung schuldhaft nicht erfüllen. Vor der Beschlußfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

- (6) Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten, kann der Vorstand Vertragsstrafen verhängen. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

- (7) Als außerordentlich Mitglieder sind frühere Eigentümer von Wald (Altbauern), Förderer des Privatwaldes und Waldfreunde zugelassen.
In Abstimmungen oder bei Wahlen, die die in § 2 Abs. 1, § 7 Abs. 3 und § 12 genannten Aufgabenbereiche betreffen, steht ihnen kein Stimmrecht zu.
Bei anderen Vereinsangelegenheiten (z.B. Vereinsausflug, Vereinsfeiern o.ä.) sind außerordentliche Mitglieder stimmberechtigt.

§ 4

Mitgliederverzeichnis

- (1) Das Mitgliederverzeichnis enthält die Namen und Anschriften der Mitglieder und die Größe des jeweiligen Waldbesitzes.
- (2) Das Verzeichnis wird vom Vorstand geführt und laufend ergänzt. Das Verzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung; es wird als besondere Anlage geführt.

§ 5

Rechte und Pflichten:

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Leistungen der FBG im Rahmen der Zweckbestimmung des § 2 in Anspruch zu nehmen, Anregungen und Vorschläge zu machen und an den Beratungen, Sitzungen und Wahlen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Das einzelne Mitglied ist verpflichtet, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die FBG zum Verkauf anbieten zu lassen.

Von den Mitgliedern zum Verkauf über die FBG bereitgestelltes Holz ist ordnungsgemäß nach den geltenden Bestimmungen über die Sortierung der gesetzlichen Handelsklasse für Rohholz und nach den Weisungen des zuständigen Beauftragten der FBG aufzuarbeiten, zu sortieren und autoverladbar zu rücken.

Das von den Mitgliedern bereitgestellte Holz bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Mitgliedes.

- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - 1) die Zwecke der FBG zu fördern;
 - 2) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen.

§ 6

Organe der FBG, Beirat

- (1) Organe der FBG sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder;
 - b) der Vorstand;
er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem 1. und 2. Stellvertreter.
- (2) Für jede Ortschaft oder für jede Untergruppe wird ein Vertrauensmann von den ortsansässigen Mitgliedern vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese Vertrauensmänner bilden gemeinsam mit dem Vorstand den Beirat.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Sie findet mindestens jährlich, bis spätestens 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mehr als 1/10 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung des Zwecks der FBG zu wachen. In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlußfassung über die Satzung und über Satzungsänderungen mit jeweils zwei Dritteln Stimmenmehrheit.
 - b) Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter, des und der Beiräte auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
 - c) Feststellung der Jahresrechnung nach Rechnungsprüfung durch zwei dazu jährlich im voraus von der Mitgliederversammlung bestimmte „Mitglieder“.
 - d) Beschlußfassung über Art und Umfang der gemeinschaftlich durchzuführenden forstlichen Maßnahmen mit jeweils 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
 - e) Beschlußfassung über gemeinsame Holzverkaufsregeln mit jeweils 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
 - f) Beschlußfassung über die Beantragung staatlicher Fördermittel.
 - g) Beschlußfassung über Anträge, Ausschlüsse und sonstige wichtige Angelegenheiten.
 - h) Beschlußfassung über die Festsetzung der Beiträge nach § 10.
 - i) Entgegennahme des Jahresberichtes.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder an der Versammlung teilnehmen oder vertreten sind und die Anwesenden oder vertretenen Mitglieder mindestens 51 % der Waldfläche der FBG vertreten. Eine wegen Beschlußunfähigkeit erneut einzuberufene Mitgliederversammlung kann unmittelbar im Anschluß an die erste Versammlung stattfinden, und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen ordentlichen Mitglieder beschlußfähig, wenn in der Einladung besonders darauf hingewiesen worden ist. Stellvertretung ist nur durch Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht möglich.
- (5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte der FBG, die gemäß Satzung nicht von der Mitgliederversammlung zu erledigen sind. Er ist ehrenamtlich tätig; Auslagen werden erstattet. Der Vorstand regelt unter sich die Geschäftsverteilung und handelt im Innenverhältnis gemeinschaftlich.

Vorstandssitzungen und Beiratssitzungen sind vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

- (2) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
- a) Vertretung der FBG nach außen.
 - b) Führung der Verwaltungsgeschäfte.
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - d) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - e) Verkauf des Holzes und Tätigen von Geschäften (z.B. Material- und Maschinenkauf) im Auftrag und für Rechnung der Mitglieder oder der FBG.
 - f) Führung des Mitgliederverzeichnisses und der Protokolle der Mitgliederversammlung
 - g) Erstattung des Jahresberichtes.
 - h) Jeweils 2 Vorstandsmitglieder zusammen sind berechtigt, die FBG gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen, ihm die Aufgaben nach Ziffer 2 a - f übertragen und eine Geschäftsordnung erlassen. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.
- (4) Der Vorstand kann die Beiräte, Sachverständige und andere Personen zu seiner Beratung zuziehen, er hat sie mindestens zweimal jährlich einzuladen.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift zu führen.

§ 9

Aufwendungen des Vorstandes

Dem Vorstand werden die persönlichen und sachlichen Aufwendungen, die ihm aus der Geschäftsführung erwachsen, ersetzt. Die Aufwendungen gehen zu Lasten der Betriebsmittel. Die Höhe der Aufwendungen bestimmt der Beirat.

§ 10

Mitglieds- und Unkostenbeiträge

- (1) Die FBG (Waldbauverein) Aalen erhebt von ihren Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Für spezielle Dienstleistungen können Entgelte entsprechend der Inanspruchnahme von den einzelnen Mitgliedern erhoben werden.
- (2) Für die Vermittlung der Holzverkäufe und der Pflanzen- und Materialbeschaffung kann ein Unkostenbeitrag bzw. eine Verwaltungsgebühr berechnet werden, über deren Höhe Vorstand und Beirat entscheiden. Die Mitglieder sind darüber zu unterrichten.

§ 11

Beratung

- (1) Die FBG kann zur Planung und zur Durchführung aller Maßnahmen Fachbehörden zur Beratung hinzuziehen.
- (2) Soweit zur Beschaffung der Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technischen Einrichtungen staatliche Zuschüsse gewährt werden, hat das zuständige Forstamt das Recht, Planung, Vollzug und Abrechnung des Einsatzes bzw. des Betriebes nach den „Besonderen Bedingungen für die Gewährung von Zuschüssen“ zu überwachen.

§ 12

Auflösung

- (1) Die Auflösung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlußfähig, wenn mindestens 51% der Mitglieder repräsentiert sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Diese kann dann mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technische Einrichtungen werden veräußert und der Erlös an die Mitglieder ausgezahlt.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit in Kraft.

Vorstand

Alto Klein
Di. Fuchs
Hans-Jörg Worn

Beiräte

Josef Feil
Josef Kny
Hugo Haas
Fritz Leberk
Wolff Meyer
Günz Ulls
Josef Hahn-Dambacher
Erich Hoh
Fritz Kuchler
D. Hummer
D. Berkelmann

Die Forstbetriebsgemeinschaft Aalen wird gemäß § 18 Abs. 1 BWaldG vom 02.05.1975 (BGBl. I, S. 1037) i. V. m. § 1 Abs. 1 der VO der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem BWaldG vom 07.09.1987 (GBl. 1987 S. 361) und § 1 Abs. 1 der VO des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 05.10.1987 (GBl. 1987, S. 441) als Forstbetriebsgemeinschaft anerkannt.

Auf Antrag des Vorstandes vom 23.01.1996 wird der Forstbetriebsgemeinschaft Aalen gemäß § 19 BWaldG i. V. m. § 1 Abs. 1 der genannten VO gemäß § 22 BGB auch die Rechtsfähigkeit verliehen.

Die vollständige Bezeichnung lautet:

"Forstbetriebsgemeinschaft
Aalen
Wirtschaftlicher Verein"

Stuttgart, den 26.02.1996


Dr. Orf

